

# EXECUTION POLICY

1. Januar 2018

## A. ALLGEMEINES

### 1. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Anlageentscheidungen, die das Institut nach Massgabe des Vermögensverwaltungsvertrages und im Rahmen der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräusserung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten (Verfügungen) trifft.

### 2. Keine Anwendung der Grundsätze

Die folgenden Grundsätze gelten nicht

- für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis und Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank;
- bei Festpreisgeschäften, d.h. wenn Finanzinstrumente zu einem vorher vertraglich festgelegten Preis gekauft werden;
- bei besonderen Marktsituationen oder Marktstörungen. Dabei wird nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden gehandelt;
- bei einer marktschonenden Orderbearbeitung, d.h. es wird dann vom Grundsatz abgewichen, wenn dies im Einzelfall für den Kunden einen Vorteil hat;
- bei einer Zusammenlegung von Aufträgen, wenn dies keinen Nachteil für den Kunden hat.

### 3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann dem Institut Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen des Instituts ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

#### **4. Auswahl einer Depotbank durch den Kunden**

Der Kunde kann das Institut auch anweisen, bestimmte Einrichtungen mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts zu beauftragen. Gibt der Kunde dem Institut eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. Es gelten in diesem Fall die Grundsätze der beauftragten Depotbank zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung.

Diese Execution Policy wird anhand der genannten Kriterien mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

## **B. AUSFÜHRUNG DER ANLAGEENTSCHEIDUNG DURCH DRITTE (AUSWAHL POLICY)**

Das Institut führt Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung. Das Institut trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Dritten, der mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien.

### **1. Ziel der Ausführung von Anlageentscheidungen**

Anlageentscheidungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (Börse, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden.

### **2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen**

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt das Institut vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen.

Darüber hinaus trifft das Institut seine Auswahlentscheidung nach Massgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistung
- Marktverfassung

### **3. Anwendung der Execution Policy des beauftragten Dritten**

Da das Institut einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Massgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.